

Verfasser, wo er wieder sein ureigenes Gebiet betritt, nämlich vom 4. Kapitel « die Gründungsperioden der Kanonissenstifter » von S. 70 an bis zum Ende des Buches; denn schon die Aufzählung der Kanonissenstifter auf S. 70 f. und die zu den einzelnen gegebenen Quellennachweise zeugen von einer staunenswerten Beherrschung des Stoffes, die in vielen Fällen mit sehr genauer Ortskunde verbunden ist. Im übrigen genügt ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis (S. XIII und XIV), um zu erkennen, das wir hier und zwar aufs beste unterrichtet werden über die gesamte innere und äussere Einrichtung dieser Kanonissenstifter, über das Verhältnis zur Pfarr- und Stiftsgeistlichkeit über die Aebtissin und die verschiedenen ihr untergeordneten Aemter, Kapitel und einzelne Stiftsdamen, Chordienst und Stiftsschule, Pflichten und Freiheiten, Stiftsvermögen und dessen Verwaltung, Krankenpflege, Kirchenbau u. s. w., wobei überall wie auch im ersten Buche der Leser von vielen Ausdrücken mittelalterlicher Guts- und Hausverwaltung die richtige und oft überraschende Deutung erfährt. Zuweilen hätte man wohl eine sprachliche Erklärung gewünscht, wie z. B. bei dem Worte Hyemannen in der Bedeutung Geschworene (S. 266–7) oder bei dem Camponyenamt S. 261, wenn dieses Wort nicht etwa aus Cauponyenamt entstanden ist. Bei der Uebersetzung der Stelle « ut similitudo templi » aus Jakob von Vitry (S. 232) scheint übersehen zu sein, dass die Worte aus Psalm 143, 12 genommen sind. Auf die Darstellung folgt ein kleiner Urkundenanhang und dann in 46 Spalten ein gemeinsames Register zu diesem und dem früheren Buche, wodurch sich wieder die enge Zusammengehörigkeit beider ausspricht, und so kann auch das hohe Lob, das dem ersten mit Recht gespendet wurde, uneingeschränkt auf dieses übertragen, vielmehr noch gesteigert werden.

Eh ses.

Emil Göller, *Die päpstliche Pönitentarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.* 1. Band. *Bis Eugen IV.* 1. Teil: Darstellung. 2. Teil: Quellen. Rom 1907, Loescher. XIV u. 278 S.; V u. 189 S. (Bibliothek des Kgl. Preuss. Institutes zu Rom, Bd. 3 und 4).

Auf demselben Gebiete, auf welchem Göller in den ersten Jahren seiner archivalischen Forschungen als Mitglied des römischen Institutes der Görres-Gesellschaft tätig war, arbeitete er seit seinem Uebertritte in das Kgl. Preussische Institut mit echt wissenschaftlicher Vertiefung weiter und hat dadurch das Fach der spätmittelalterlichen Kanzlei- und Kameraldiplomatie mit reichem Gewinne ausgebaut.

Zahlreiche Aufsätze und Beiträge zu diesem Wissenszweige sind bereits von ihm teils in der « Römischen Quartalschrift » teils in den « Quellen und Forschungen » des Preussischen Institutes erschienen, und jetzt liegt uns die erste Hälfte eines grösseren einheitlichen Werkes über eines der umfangreichsten kurialen Aemter vor. Gegenwärtig zwar fusst die Pönitentiare fast ausschliesslich auf dem Boden des Kirchenrechtes und des innerkirchlichen Lebens, was freilich auch ihrem Namen wie dem Zwecke ihrer Einrichtung entspricht; da aber die Pönitentiare in einer Masse wie keine andere kuriale Behörde durch ihre Absolutions- und Dispensationsgewalten in die Angelegenheiten der « streitenden » Kirche von Kaiser Friedrich II an bis zum Ende des grossen Schisma und darüber hinaus einzugreifen hatte, gehören ihr Geschäftsgang und ihre Tätigkeit nicht minder der politischen wie der Rechtsgeschichte an. In jedem Falle war es eine würdige und durchaus kompetente Aufgabe für den Historiker und den Forscher im vatikanischen Archive, über die Pönitentiare nach den ursprünglichsten und unmittelbarsten Quellen Aufschluss zu geben. Das geschieht nun hier in einer Weise, die unser gesamtes Wissen über den Gegenstand auf eine neue, ungleich breitere und festere Grundlage stellt und viele Unklarheiten, die über Ursprung, Wachstum und Ausbau dieses Amtes herrschen, aus dem Wege räumt. So lernen wir, um nur einiges hervorzuheben, den ausserordentlichen Umfang der Befugnisse des Kardinal-Grosspönitentiars, den entsprechend geringeren der einfachen Pönitentiare, die hundertfach verschiedenen Formulare des schriftlichen Geschäftsganges in Suppliken und deren Gewährung, die Zusammensetzung der Geschäftsstelle für Beurkundung der bewilligten Gnaden, nicht zuletzt auch die grosse, wenn auch oft durchkreuzte Sorgfalt mancher Päpste und Konzilien kennen, die Pönitentiare auf der Höhe ihres Berufes zu halten und von Zeit zu Zeit gründliche Reformen durchzuführen. Nur der Abschnitt S. 75-85, in welchem der mit dem Decretum Gratians beginnende Umschwung in den Modalitäten der kirchlichen Busspraxis dargelegt wird, ist wohl etwas zu sehr in allgemeinen Umrissen gehalten; doch kündigt G. bereits in der Vorrede an, dass er im 2. Bande sich eingehend über die poenitentia publica verbreiten wird. — Der dritte Abschnitt des 1. Teiles enthält zwei Einzeluntersuchungen, die, jede in mehreren Kapiteln, durchgeführt werden. 1. Die Plenarindulgenzen auf Grund des Confessionale bis Eugen IV (S. 213-242); 2. die Processus generales der Päpste von Gregor IX bis Eugen IV, oder die Geschichte der Bulle « In coena Domini » (S. 242-277). Diese beiden Abhandlungen besitzen

ganz besondern Wert und zeigen von neuem, wie unerlässlich, aber auch wie fruchtbringend es ist, den Kundgebungen im Leben und in der Verfassung der Kirche bis auf die ältesten Ansätze nachzugehen. Namentlich kann man die erste dieser Untersuchungen als ein Kabinettstück klarer und überzeugender Beweisführung ansehen; denn hier wird an Hand der ältesten Beichtbriefe oder Confessionalia der Begriff der *Indulgentia plenaria* genetisch mit vollster Deutlichkeit entwickelt und vor allem die von katholischen Forschern zwar stets gelegnete, von Protestanten aber immer wieder behauptete Vergebung der Sündenschuld (anstatt Sündenstrafe) durch den Ablass für immer durch den urkundlichen Nachweis widerlegt, dass die *remissio peccatorum* oder *remissio culpae* früher wie jetzt an die vorgängige gültige Beichte gebunden war. Dieses Ergebnis bildet unstreitig einen Glanzpunkt des Buches, da es ohne heftige Polemik helles Licht über eine vielumstrittene Frage verbreitet. Den Portiunkula-Ablass, der des organischen Zusammenhanges mit den Regeln der Pönitentie fast vollständig entbehrt, lässt G. dabei ausser Betracht; doch wird sein Buch für die Aufhellung auch dieses Gegenstandes, die bereits von anderer Seite angekündigt ist, vortreffliche Dienste leisten.

Mit derselben Sorgfalt wie die Darstellung im ersten Teile sind im zweiten die Quellen bearbeitet, deren reiche und sachgemässe Auswahl der Billigung aller Kanonisten und Rechtshistoriker sicher sein kann. Und das ganze Werk wird wohl für immer an die Stelle des vor fast 200 Jahren erschienenen des Vincentius Petra treten, das bis jetzt unserer Kenntnis der Pönitentie in der Hauptsache zu Grunde lag. Ein genaues Personen- und Sachregister, das schon zu diesem ersten Bande sehr nützlich gewesen wäre, soll dem 2. Bande beigegeben werden.

E h s e s.

Johann Baptist Götz, *Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535*. Mit urkundlichen Beilagen (L. Pastor, Erläuterungen und Ergänzungen etc. 5. Bd., 3. und 4. Heft). XX und 291 S. Freiburg 1907, Herder.

In dem Buche wird eine Kleinarbeit auf geschichtlichem Boden geleistet, die an Ausdehnung und Vollständigkeit kaum zu übertreffen sein dürfte, obschon dieselbe « in jenen Stunden » geleistet werden musste, « welche die Diasporaseelsorge für das Studium übrig liess ». So hat Götz, um nur von den benutzten Archivalien zu reden, aus den